

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünftes Stück vom Jahre 1863.

### Nr. XI. Verordnung

der Fürstl. Regierung vom 25. Mai 1863, die Benachrichtigung der Verwaltungs- und anderer Behörden über die von den Gerichten erkannten Strafen betreffend.

Unter Aufhebung der zeitlich bestandenen Vorschriften im Betreff der Benachrichtigung der Verwaltungs- und anderer Behörden über die von den Gerichten erkannten Strafen wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi andurch Folgendes bestimmt:

#### §. 1.

Ist von einer diesseitigen oder auswärtigen öffentlichen Behörde ein Verbrechen, Vergehen oder eine Uebertretung behufs Einleitung der Untersuchung und Bestrafung des Schuldigen zur Anzeige gebracht worden, so hat das Untersuchungsgericht (Kreis- oder Einzelgericht) der anzeigenden Behörde von dem Endergebniß des strafrechtlichen Verfahrens, bestehe dieses in der Einstellung der Untersuchung oder in der Freisprechung des Angeschuldigten oder in dessen Verurtheilung zu einer Strafe, alsobald nach eingetretener Rechtskraft des betreffenden gerichtlichen Decrets oder Urtheils Nachricht zu ertheilen.

Eine gleiche Benachrichtigung erfolgt durch die Beamten der Staatsanwaltschaft in den Fällen, in welchen die Ablehnung der Untersuchung, die Sistirung derselben oder die Abgabe der Sache an eine andere Behörde von ihnen beschlossen und verfügt worden ist.

#### §. 2.

Ist ein Angehöriger der zu dem gemeinschaftlichen Appellationsgerichte in Eisenach gehörigen Länder (des Großherzogthums Sachsen-Weimar und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sonderhausen und Meuß j. L.) wegen eines